

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 048-21

Amt:	Stadtbauamt	Datum:	04.03.2021
Verfasser:	Heike Bezikofer	AZ:	106.42

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.03.2021	Ö	Beschlussfassung

Sachstandsbericht zum LKW-Fahrverbot in Bargaen

Sachverhalt:

Der Lärmaktionsplan wurde am 19.11.2019 vom Gemeinderat beschlossen und am 27.11.2019 im Hegaukurier öffentlich bekanntgemacht. Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen wurde beim Landratsamt Konstanz als zuständiger Straßenverkehrsbehörde und beim Regierungspräsidium als Aufsichtsbehörde am 22.11.2019 beantragt.

Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 01.07.20 der Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h ganztags in der Ortsdurchfahrt Bargaen zugestimmt aber hinsichtlich dem LKW-Fahrverbot weiteren Klärungsbedarf gesehen.

Die Geschwindigkeitsreduzierung wurde vom LRA am 17.07.20 angeordnet und Anfang September 2020 umgesetzt.

Zum LKW-Fahrverbot teilte das LRA mit, dass dies aus Lärmschutzgründen nicht hergestellt werden kann. Eine erneute Anhörung der betroffenen Straßenbaulasträger wurde angeregt, die dann im August erfolgt ist. Die hierauf eingegangenen Stellungnahmen der Polizeidirektion Konstanz v. 17.09.20 und Landratsämter Konstanz v. 21.10.20 und Tuttlingen v. 25.09.20 haben ein LKW-Fahrverbot abgelehnt. Auch das Vorbringen weiterer Argumente brachte keine andere Beurteilung.

Die Verwaltung hat daraufhin das mit der Erstellung des Lärmaktionsplans beauftragte Ingenieurbüro Rapp Trans AG um eine fachliche Einschätzung gebeten, die als Anlage beigefügt ist.

Im Ergebnis besteht in der Ortsdurchfahrt Bargaen seit der Einführung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h keine schalltechnische „Gefahrenlage“ mehr, die eine Anordnung einer weiteren Lärminderungsmaßnahme rechtfertigen würde und mit der eine Bindungswirkung des Lärmaktionsplans begründet werden könnte. Ein LKW-Fahrverbot könnte allenfalls mit Verkehrssicherheitsaspekten in der Ortsdurchfahrt begründet werden. Weiterhin müsste eine geeignete Umleitungsstrecke vorliegen. Beide Aspekte sind jedoch von den betroffenen Verkehrsbehörden verneint worden.

Die Ermessensentscheidung hierzu obliegt aber der Verkehrsbehörde. Eine eigenständige Abwägung der Vor- und Nachteile eines LKW-Fahrverbots würde nicht ausreichen, um eine Umsetzung der Maßnahme zu erreichen.